

Brüssel, den 10. Juli 2026
(OR. en)

11791/26

ENT 193
MI 770
IND 480
COMPET 944
SAN 582
ENV 930
CHIMIE 98

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	D(2026) 112095
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die Beschränkungen unterliegen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D(2026) 112095.

Anl.: D(2026) 112095



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D112095/05
[...] (2026) XXX draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und
des Rates in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder
fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die Beschränkungen unterliegen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die Beschränkungen unterliegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Einträgen 28, 29 und 30 der Tabelle des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden das Inverkehrbringen und die Verwendung für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Stoffen, die in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates² als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (CMR) der Kategorien 1A oder 1B eingestuft und in den Anlagen 1 bis 6 zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind, sowie von Gemischen, die diese Stoffe in bestimmten Konzentrationen enthalten, verboten.
- (2) In die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die Delegierten Verordnungen (EU) 2024/2564³ und (EU) 2025/1222⁴ der Kommission geänderten Fassung wurden neue harmonisierte Einstufungen von Stoffen als CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B aufgenommen. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2564 wurden zudem bestimmte Einträge zu fortpflanzungsgefährdenden Stoffen der Kategorie 1B durch

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>.

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 der Kommission vom 19. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe (ABl. L, 2024/2564, 30.9.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2024/2564/oj).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 der Kommission vom 2. April 2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe (ABl. L, 2025/1222, 20.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1222/oj).

neue Einträge ersetzt. Es ist daher angezeigt, die Anlagen 1, 2, 4 und 6 zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu aktualisieren und so die neu eingestuften Stoffe aufzunehmen und bestehende Einträge zu ersetzen.

- (3) Die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 gelten ab dem 1. Mai 2026. Die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 gelten ab dem 1. Februar 2027. Da die vorliegende Verordnung nach dem 1. Mai 2026 in Kraft tritt, sollte die mit der vorliegenden Verordnung eingeführte Beschränkung für Stoffe, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2564 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B eingestuft wurden, ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gelten. Dagegen sollte die Beschränkung für Stoffe, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1222 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B eingestuft wurden, ab dem 1. Februar 2027 gelten. Der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung hindert die Akteure nicht daran, die Beschränkungen in Bezug auf CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B, die im Anhang der Delegierten Verordnungen (EU) 2024/2564 und (EU) 2025/1222 aufgeführt sind, früher anzuwenden.
- (4) Die CAS-Nummern, die für drei in den Anlagen 1 und 2 zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannte Stoffe aufgeführt sind, sollten aktualisiert werden, um der aktuellen Identifizierung dieser drei Stoffe Rechnung zu tragen und Klarheit und Genauigkeit bei der Anwendung der Beschränkung zu gewährleisten.
- (5) Nach der Einstufung von Bleipulver und massivem Blei sowie von den meisten Bleiverbindungen als fortpflanzungsgefährdender Stoff der Kategorie 1A wurde die Anlage 5 zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durch die Verordnung (EU) 2017/1510 der Kommission⁵ geändert, um Blei (EG-Nr. 231-100-4, CAS-Nr. 7439-92-1) sowohl in Form von Bleipulver [Partikeldurchmesser < 1 mm]⁶ als auch als massives Blei [Partikeldurchmesser ≥ 1 mm]⁷ aufzunehmen. Die genannte Anlage wurde ferner durch die Verordnung (EU) 2023/1132 der Kommission⁸ geändert, indem die meisten Bleiverbindungen aufgenommen wurden⁹. Folglich fallen Bleipulver und massives Blei sowie die meisten Bleiverbindungen in den Anwendungsbereich des Eintrags 30 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, und ihr Inverkehrbringen und ihre Verwendung für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit als Stoffe, in Gemischen oder als Bestandteil anderer Stoffe sind verboten.
- (6) Nach Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ist „Erzeugnis“ definiert als ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische

⁵ Verordnung (EU) 2017/1510 der Kommission vom 30. August 2017 zur Änderung der Anlagen zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend CMR-Stoffe (ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 110, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1510/oj>).

⁶ Index-Nr. 082-013-00-1.

⁷ Index-Nr. 082-014-00-7.

⁸ Verordnung (EU) 2023/1132 der Kommission vom 8. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die Beschränkungen unterliegen (ABl. L 149 vom 9.6.2023, S. 49, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1132/oj>).

⁹ Mit Ausnahme jener, die an einer anderen Stelle in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannt werden. Siehe Index-Nr. 082-001-00-6.

Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Die Funktion von Angelgewichten besteht darin, Fischereigeräte wie Leinen oder Köder zu beschweren. Die meisten Angelgewichte müssen zum Erfüllen ihrer Funktion schwer, dicht und chemisch stabil sein. Diese Merkmale stehen in direktem Zusammenhang mit der chemischen Zusammensetzung der Angelgewichte. Bei den meisten Angelgewichten könnten ihre Form, Oberfläche und Gestaltung als weniger relevant für ihre Funktion gelten als die chemische Zusammensetzung. Vor diesem Hintergrund könnten die meisten Angelgewichte nicht als Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angesehen werden, sondern als Stoffe oder Gemische. Folglich könnten für Angelgewichte, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten (im Folgenden „Bleiangewichte“), welche als fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 1A eingestuft und in Anlage 5 zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind, die Bestimmungen des Eintrags 30 des genannten Anhangs gelten.

- (7) Dabei fallen Bleiangewichte in den Anwendungsbereich eines spezifischen Beschränkungsverfahrens nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, das die Kommission am 16. Juli 2019 eingeleitet hat¹⁰. Während dieses Verfahrens kam die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) zu dem Schluss¹¹, dass Blei oder seine Verbindungen in bestimmten Angelgeräten, darunter Angelgewichten, ein Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen, das nicht angemessen beherrscht wird und das unionsweit angegangen werden muss. Die Agentur schlug spezifische Bedingungen für Beschränkungen vor, um den festgestellten Risiken durch bleihaltiges Angelgerät zu begegnen. Sie stellte fest, in welchen Angelgeräten Blei ein erhebliches Risiko darstellt und daher eingeschränkt werden sollte, und in welchen Angelgeräten Blei angesichts geringerer Risiken oder des Fehlens geeigneter Alternativen zugelassen werden könnte. Die Agentur schlug ferner unterschiedlich lange Übergangsfristen für die Anwendung der Beschränkung auf verschiedene Arten von bleihaltigem Angelgerät vor, je nach den damit verbundenen Risiken und der Verfügbarkeit von Alternativen. Basierend auf den Empfehlungen der Agentur sollte Eintrag 63 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert werden, um spezifische Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Blei oder Bleiverbindungen in Angelgeräten, einschließlich Bleiangewichten, einzuführen.
- (8) Mit den Bestimmungen in Eintrag 30 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden die Risiken angegangen, die allgemein von Stoffen ausgehen, welche aufgrund ihrer harmonisierten Einstufung als fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 1A oder 1B in Anlage 5 oder 6 aufgeführt sind, wenn der Stoff als solcher, in einem Gemisch oder als Bestandteil anderer Stoffe an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird. Da jede Änderung des Eintrags 63 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Empfehlungen basieren würde, die spezifisch die von Bleiangewichten ausgehenden Risiken, darunter die Risiken für deren Nutzer, angehen, ist es angemessener, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bleiangewichten nur im Rahmen einer gesonderten Änderung des Eintrags 63 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu regulieren. Für das Inverkehrbringen und die Verwendung für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit von

¹⁰ https://echa.europa.eu/documents/10162/17233/rest_lead_ammunition_COM_request_en.pdf.

¹¹ Europäische Chemikalienagentur, Annex XV Restriction Report – Lead in outdoor shooting and fishing, 24. März 2021, <https://echa.europa.eu/documents/10162/da9bf395-e6c3-b48e-396f-afc8dcef0b21>.

Blei und Bleiverbindungen als solche, in Gemischen oder als Bestandteile anderer Stoffe in jeglichen Angelgewichten sollte daher eine Ausnahme von Eintrag 30 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gewährt werden.

- (9) In Anlage 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist Distickstoffoxid (EG-Nr. 233-032-0; CAS-Nr. 10024-97-2) aufgeführt, da es als fortpflanzungsgefährdender Stoff der Kategorie 1B eingestuft ist. Der Stoff ist jedoch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008¹² als Lebensmittelzusatzstoff (Distickstoffoxid (E 942)) zugelassen. So kann dieser Stoff insbesondere im Einklang mit den Anhängen II und III der genannten Verordnung in Verkehr gebracht und in allen Kategorien von Lebensmitteln und in Lebensmittelzusatzstoffen, Lebensmittelenzymen und Lebensmittelaromen „quantum satis“ verwendet werden. Seine Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff unterliegt einer Neubewertung der Sicherheit durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. 257/2010 der Kommission¹³ vorgesehenen Programms zur Neubewertung. Eine Ausnahme von der Beschränkung nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist angemessen, um die Verwendung von Distickstoffoxid durch die breite Öffentlichkeit als Lebensmittelzusatzstoff sowie das Vorhandensein des Stoffes in Lebensmitteln oder in Lebensmittelverpackungen zuzulassen. Überdies ist es angezeigt, eine Überprüfungsklausel für die Ausnahmeregelung aufzunehmen, die die Verwendung von Distickstoffoxid als Lebensmittelzusatzstoff durch die breite Öffentlichkeit ermöglicht, um eine Überarbeitung dieser Ausnahmeregelung in dem Fall sicherzustellen, dass das Ergebnis der Neubewertung durch die EFSA eine Änderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 rechtfertigt.
- (10) Wie die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) betont, wird Distickstoffoxid bekanntermaßen auch als Droge missbraucht, was zu Vergiftungen führt und Anlass zu weiteren Bedenken gibt, etwa – durch häufiges oder starkes Einatmen des Stoffes – in Bezug auf Neurotoxizität. Auch wenn nicht eigens darauf abgestellt wird, den Missbrauch von Distickstoffoxid als Droge zu verhindern oder dessen gefährlichen Eigenschaften Rechnung zu tragen, sollte bei der Gewährung einer Ausnahme von Distickstoffoxid als Lebensmittelzusatzstoff berücksichtigt werden, dass die Ausnahme ausgenutzt werden könnte, um den Stoff als Droge zu verkaufen. Einerseits könnten Kartuschen, die Distickstoffoxid enthalten, missbräuchlich verwendet werden. Andererseits ist der Stoff in Aerosolpackungen mit Distickstoffoxid nicht leicht zugänglich, sodass ihre missbräuchliche Verwendung unwahrscheinlich ist. Um die Möglichkeit des Missbrauchs maximal zu reduzieren, sollten in der Ausnahmeregelung daher spezifische Bedingungen für den Verkauf von Kartuschen mit Distickstoffoxid festgelegt werden, beispielsweise Beschränkungen des Höchstgehalts des Stoffes, der an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden darf, sowie Altersbeschränkungen für den Verkauf von Kartuschen, die den Stoff enthalten.
- (11) Druckbehälter mit Distickstoffoxid könnten im Abfallstadium erhebliche Explosionsrisiken bergen. Indes werden aufgrund der Ausnahmeregelung für kleine

¹² Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 257/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Aufstellung eines Programms zur Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 80 vom 26.3.2010, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/257/oj>).

Kartuschen und Aerosolpackungen mit Distickstoffoxid keine Bedenken bei der Handhabung von Abfall erwartet.

- (12) In einigen Mitgliedstaaten ist Distickstoffoxid auch für die Verwendung im Motorsport zugelassen, um die Motorleistung zu erhöhen. Diese Verwendung findet insbesondere im Bereich des Hobbymotorsports statt, wo Automobile mit einem geschlossenen System zur Verwendung von Distickstoffoxid in speziellen Großbehältern ausgestattet sind. Ein Verbot der Verwendung von Distickstoffoxid würde die Wettbewerber im Hobbymotorsport zwingen, den Sport vollständig einzustellen oder alternative Stoffe zu verwenden, was für einige dieser Wettbewerber übermäßig kostspielig sein könnte, da das Fahrzeug umgerüstet oder ausgetauscht werden müsste. An die Stelle bisher organisierter, unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften abgehaltener zertifizierter Veranstaltungen könnten inoffizielle, unkontrollierte Veranstaltungen treten, mit einem gesteigerten Risiko des unkontrollierten Zugangs zu dem Stoff, was den Drogenmissbrauch begünstigen, die Straßenverkehrssicherheit beeinträchtigen und potenziell schwerwiegende Folgen für Wettbewerber im Bereich des Motorsports und andere Verkehrsteilnehmer haben könnte. Daher sollte unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme für die Verwendung von Distickstoffoxid im Motorsport zugelassen werden.
- (13) Da die Ausnahmeregelung für den Motorsport in Form des Konsums von Distickstoffoxid als Droge missbraucht werden könnte, sollte die Abgabe und Verwendung des Stoffes nur für Wettbewerber im Motorsport in jenen Mitgliedstaaten gestattet werden, in denen persönliche Lizenzen für eine derartige Abgabe und Verwendung erteilt oder anerkannt werden.
- (14) Die Behälter für im Motorsport verwendetes Distickstoffoxid sind nachfüllbar. Wenn sie nach vielen Jahren der Nutzung das Abfallstadium erreichen, wird im Rahmen des Standardverfahrens der Druck in ihnen abgesenkt. Daher werden aufgrund der Ausnahmeregelung für Motorsport keine Bedenken bei der Handhabung erwartet.
- (15) Im Umgang mit dem vor allem junge Menschen betreffenden Problem der öffentlichen Gesundheit, dass Distickstoffoxid in seiner Verwendung in Lebensmitteln, Lebensmittelzusatzstoffen und bestimmten Behältern im Motorsport als Freizeitdroge missbraucht wird, sollten den Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen gestattet bleiben.
- (16) Die mit Eintrag 1 der Anlage 11 zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gewährte Ausnahme von den Bestimmungen des Eintrags 30 in Anhang XVII Tabelle 1 der genannten Verordnung lief am 1. Juni 2013 aus und sollte daher gestrichen werden.
- (17) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollten für die Zwecke der Einstufung die Konzentration eines eingestuften Stoffes in einem Gemisch und gegebenenfalls im Einklang mit den Additivitätsregeln in Anhang I und Anhang VI Teil 1 der genannten Verordnung auch die Summe der Konzentrationen einzelner eingestufte Stoffe berücksichtigt werden. Die Einträge 28, 29 und 30 in Anhang XVII Tabelle 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollten daher geändert werden, um sicherzustellen, dass die Beschränkung den Additivitätsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entspricht und somit die Vereinbarkeit und Kohärenz mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gewahrt bleiben.
- (18) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 133 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstaben g, h und i, Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstaben h bis m und Nummer 6 Buchstabe c des Anhangs gelten ab dem 1. Februar 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula von der Leyen*